

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lommatzsch

Der Kirchenvorstand

2. Nachtrag vom 09.02.1998 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lommatzsch vom 03.04.1995.

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lommatzsch hat die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung vom 03.04.1995 beschlossen und erläßt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

I.

Beim § 27 erfolgt eine Ergänzung um die folgenden Absätze:

§27

7) Es werden zusätzlich einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Urnenreihengrabanlage) angelegt, die für Verstorbene bestimmt sind, die alleinstehende Personen sind bzw. wo eine Fürsorge für das Grab nicht gewährleistet werden kann. Da lt. Abs. 3 nur eine Beisetzung erfolgt, ist in der gemeinschaftlichen Anlage eine spätere Zusatzbeisetzung (z.B. Ehepartner) oder die Vergabe nebeneinander liegender Stellen auch ausnahmsweise nicht möglich.

8) Die Gestaltung der Urnenreihengrabanlage richtet sich nach den §§34,1; 35,1-4; 36,1; 37,1; 38,1. siehe Bestattungsvermerk

Außerdem werden §§ 34-38 ergänzt:

§ 34

Grabmalsgrößenfestlegung

1) Die Grabmale für einsteilige Urnengrabstätten sollen eine quadratische Form 40x40 cm haben. Die Stärke soll zwischen 8 und 18 cm liegen.

§ 35

Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale der Urnenreihengrabanlage dürfen nur Natursteine verwendet werden. Bei den in einer Reihe zusammengefaßten Gräber soll ein und dasselbe Material verwendet werden.
- 2) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- 3) Die Grabmale müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten gesprengt oder bossiert sein.
- 4) Die Flächen dürfen keine Umrandung haben.

§ 36

Schrift, Inschrift und Symbol

1) Für Grabmale der Urnenreihengrabanlage ist die Nennung des Namens sowie Geburts- und Sterbejahr erforderlich. Es ist nur vertieft eingearbeitete Schrift zulässig.

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

1) Auf Gräbern für Urnenbeisetzungen ist die zentrale Aufstellung auf der quadratischen Grabfläche zwingend, da die Urne ihrer Zweckbestimmung nach auf senkrechte Achse gearbeitet ist und senkrecht in den Boden versenkt wird.

Grabstättengestaltung

1) Die Urnenreihengrabanlage wird durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden, bodendeckenden und pflegearmen Bepflanzung einheitlich-gestaltet angelegt und von diesem gemeinschaftlich gepflegt. Da die Herrichtung und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet.

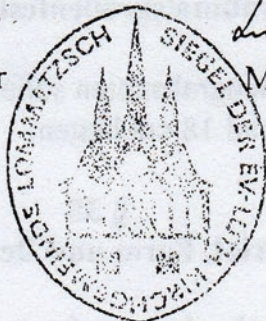
II.

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt
am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Lommatzsch, am 09.02.1998

Ev. - Luth. Kirchenvorstand

A. Pacht
Vorsitzender



Ant. Behr, Pk.
Mitglied

Bestätigt

mit der Maßgabe, daß der unter I. ergänzte § 27 im Absatz 8 wie folgt erweitert wird:

Bei Verstößen gegen die Gestaltungsbestimmungen erfolgt eine Behebung des ordnungswidrigen Zustandes durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht fristgemäß nachkommt.

Meißen und Dresden, am 10. März 1998

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt
Meißen

[Signature]
Stempel
Superintendent



[Signature]
Lenk
Kirchenamtsrat

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lommatzsch

Der Kirchenvorstand

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 03.04.1995

Mit dem 01.03.1997 hat der Kirchenvorstand Lommatzsch für den Lommatzscher Friedhof folgende Änderung beschlossen:

Der Teil des Lommatzscher Friedhofes, der die Bezeichnung „Neuer Friedhof“ trägt, wird nach § 3 (2) der Friedhofsordnung vom 03.04.1995 beschränkt geschlossen. Alle Veränderungen der Rechte und Pflichten für die Nutzungsberechtigten ergeben sich nach obengenannten Paragraphen.

Die Änderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lommatzsch, den 18.03.1997

H. Burkhardt
Vorsitzende

H. Burkhardt



R. Hartzsch, Pfr.
stellv. Vorsitzender

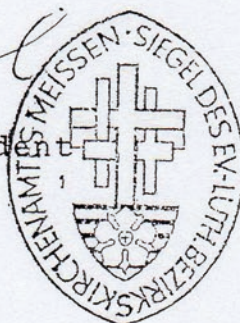
R. Hartzsch

B e s t ä t i g t .

Meißen und Dresden, am 19. 06. 1997

Ev.-luth. Bezirkskirchenamt
Meißen

[Signature]
Stempel
Superintendent



[Signature]
Lenk
Kirchenamtsrat